

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE STANS

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat mit Sitzungsbeschluß vom 2.5.1994 und vom 6.6.1994 auf Grund des § 28 TGO 1966, LGBI.Nr. 4/1966 für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2 Anschluss und Benützungszwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Gemeindewasserleitung liegende Grundstücke besteht Anschluss- und Benützungszwang.
Der erschließbare Bereich umfaßt das Gebiet bis zu einer Entfernung von 125 m vom Ortsnetz der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen, sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlagen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
3. Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserleitungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzliche Belastungen entstehen und technisch möglich ist.
4. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserleitungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten läßt und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursachen, es sei denn, daß solche Mehrkosten vom Anschlusswerber auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde getragen werden.

§ 3

Eigenversorgungsanlagen

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
2. Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet werden (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschn.3.1.).
3. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbrauchsanlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.

§ 4

Anmeldung zum Wasserbezug

1. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.
2. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
3. Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellbevollmächtigten bekanntzugeben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
4. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

§ 5

Anschlüsse und Anschlussleitungen

1. Den Anschluss an die Hauptleitung, die Montage der Absperrvorrichtung sowie die Erstellung der Anschlussleitung lässt die Gemeinde bis zu der der Hauptleitung nächstgelegenen Grundstücksgrenze (Trennstelle zwischen Anschlussleitung und privater Zuleitung) auf ihre Kosten durchführen. Dieser Teil der Anschlussleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Die Ausführung der weiteren Zuleitung ab der Trennstelle lt. Ziff.1 hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Wasserinstallateur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen.
Hiebei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten.
Die Zuleitung im freien Gelände ist mindesten 1,20 m und bei Straße mindestens 1,50 m tief zu verlegen und entsprechend der ÖNORM zu isolieren.
Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Zuleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.

3. Der Anschluss des Grundstückes bzw. Gebäudes an die Gemeindewasserversorgungsanlage, sowie Einbringung eine Skizze über die eingemessene Leitungsführung und Einbauort des Wasserzählers ist der Gemeinde von einem befugten Wasserinstallateur in Form einer Fertigmeldung bekannt zu geben.

4. Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der Gemeinde bis zur Trennstelle lt. Ziff.1, wobei die Instandhaltungsarbeiten nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden ist. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

5. Ab der Trennstelle obliegt die Instandhaltung der Zuleitung dem Grundeigentümer. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden.

- 3 -

6. Schäden an der Anschlussleitung bzw. am Verteilernetz (Hauptleitung) bzw. Wasseraustritt sind vom Grundstückseigentümer sofort der Gemeinde zu melden. Schäden an der Zuleitung ab der im Abs.2 begrenzten öffentlichen Wasserleitung sind durch einen befugten Wasserinstallateur sofort auf Kosten des Grundstückseigentümer beheben zu lassen. Er hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

7. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäune und Objekten des Grundeigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

8. Die Benützung der Anschluss- bzw. Zuleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist nur in Verbindung mit dem Fundamenterder zulässig.

9. Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.

§ 6

Wasserbezug

1. Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Gemeindewasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung versorgt, doch sind alle Ausläufe mit Absperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendung aller Art ist zu unterlassen.

2. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalte angemeldeten Wasserbezug auch auf andere Zwecke auszudehnen.

3. Die Belieferung der öffentlichen und privaten Brunnen regelt die Gemeinde entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den öffentlichen Bedarf.

4. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

5. Änderungen in der Person des Grundstückseigentümer sind der Gemeinde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Grundstückseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber den Gemeinde ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

6. Unvermeidbare Mängel in der Wasserversorgungsanlage begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden tunlichst vorher bekanntgegeben.

§ 7

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

1. Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
2. Darüber hinaus kann die Gemeinde die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
 - c) der Grundstückseigentümer seiner Zahlung der Anschlussgebühr und des Wasserzinses innerhalb der gesetzten Frist nach erfolgter schriftlicher Mahnung (vollstreckbar gewordene Gebühr) nicht nachkommt.
3. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Abs. 1 lit. a bis c ist von der Gemeinde nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen bzw. mitzuteilen.
4. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.
5. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 8

Wasserzähler

1. Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserverbrauch der einzelnen Anschlussobjekte bzw. Grundstücke wird durch Wasserzähler festgelegt.
Als verbraucht gilt auch jenes Wasser, das aus irgendwelchen Gründen (z.B. Leitungsschaden) aus der Anlage des Abnehmers ungenützt abläuft.

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die den Einbau eines Wasserzählers rechtlich und technisch unmöglich machen, wird der Wasserverbrauch für Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in Form einer Pauschalierung nach Kubikmeter Wasserverbrauch festgelegt.
2. Die Gemeinde baut die Wasserzähler ein, die ihr Eigentum bleiben. Sie bestimmt die Bauart, Größe und den Standort der Zähler. Die Anbringung erfolgt einvernehmlich mit den Grundstückseigentümer bzw. deren Bevollmächtigten.
3. Von der Gemeinde werden für den Einbau der Wasserzähler folgende Leistungen übernommen:
Kaltwasserzähler;
Montagebügel einschließlich Befestigungsmaterial;
Schrägsitzventil ohne Entleerung;
Schrägsitzventil mit Entleerung und Rückflußverhinderer;

Kosten der Montage inklusive sämtlicher Form- und Verbindungsstücke im Bereich von 50 cm vor und nach der Zähleranlage.

4. Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Gemeinde einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen. Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkung an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluß) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat. Störungen und Beschädigungen des Wasserzählers sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

5. Ist über Anordnung der Gemeinde ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angabe der Gemeinde zu errichten (Minstdurchmesser 1m). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung der Gemeinde dafür zu sorgen, daß während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

6. Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so ist er berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen. Ergibt sich, daß der Wasserzähler über die Fehlergrenze von 5 Prozent hinaus falsch anzeigt, so hat der Grundstückseigentümer in diesem Falle Anspruch auf Gutschrift der Gebühren für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zuwenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ablesejahres.

7. Ist ein Wasserzähler unbrauchbar geworden oder defekt geworden, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches vom entsprechenden Zeitraum im vorausgegangen Jahr.

8. Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.

9. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.

10. Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

11. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

§ 9 Verbrauchsanlagen

1. Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfasst die Zuleitung ab der Trennstelle, alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte hinter dem Wasserzähler.
2. Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur von einem befugten Wasserinstallateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Gemeinde ausgeführt und erhalten werden.
3. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung durch die Gemeinde begonnen werden. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
Die Gemeinde übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
4. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Wasserzähler durch die Gemeinde eingebaut ist. Dazu bedarf es einer vorausgehenden – vom Installateur mitunterzeichneten – Fertigstellungsmeldung gemäß § 5 Ziff.3 an das Gemeindeamt.
5. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
6. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Zeit einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
7. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muß so bemessen sein, daß bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.
Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.
8. Dem Beauftragten der Gemeinde ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtung der Verbrauchsanlage oder die Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
9. Die Gemeinde ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist beheben zu lassen.
Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Gemeinde Gefahr im Verzug vor, so ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
10. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.
11. Die Anlage des Abnehmers muß so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.

12. Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlich und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen

13. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzleiter für elektrische Anlagen und Geräte ist nur in Verbindung mit dem Fundamentleiter zulässig.
Im Bereich der Wasserzähler-Anschlussgarnitur ist die Anbringung eines Schutzleiters untersagt.

§ 10

Löschwassereinrichtungen

1. Die Entnahme von Wasser aus Löschwassereinrichtungen ist ausnahmslos nur den dafür berechtigten Körperschaften (Feuerwehren und Organen der Gemeinde) gestattet.
2. Entnahme von Wasser aus Hydranten und öffentlichen Brunnen für Straßenreinigung- bzw. Maschinen- und Gerätereinigung sowie Gülleanlagen ist verboten.
3. Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecke verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort dem Gemeindeamt zu melden.

§ 11

Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitung und Verbrauchsanlagen erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen.

Dieser ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 12

Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes – Objektes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenordnung.

§ 13

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Bei Objekten die bisher mit keiner Wasserzählereinrichtung ausgestattet sind und ein Einbau rechtlich und technisch möglich ist, hat dieser bis spätestens 30. November 1994 zu erfolgen.

§ 15
Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Satzung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu 5.000,-- Schilling bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

§ 16
Wirksamkeitsbeginn

1. Die vorliegende Wasserleitungsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 4.11.1955, zuletzt geändert am 10.9.1980 außer Kraft.